

Verband der Bürgerinitiativen entlang der Betuwe-Linie
Betuwe – so nicht! sondern besser!

Offener Brief – per Mail an poststelle@stk.nrw.de

20. November 2013

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Stadttor 1.
40219 Düsseldorf

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für die ABS 46/2 - Ausbau der Strecke Grenze D/NL–Emmerich–Oberhausen**

Frage nach der Rechtsauffassung des Landes NRW zum Thema Bahn-Sicherheit
Zuweisung von Verantwortlichkeit für Sicherheit auf Kommunen trotz Urteilen höchster Gerichte

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Kraft,

wir Bürgerinitiativen haben vielfach versucht, Sie und die Landesregierung davon zu überzeugen, dass die Deutsche Bahn AG und die Bundesrepublik Deutschland beim Ausbau der Güterzugtrassen keine ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen treffen und das Land NRW deswegen handeln muss.

Statt zu handeln, lässt das Innenministerium NRW zu, dass die Bahn auf das allgemeine Gefahrgutrecht verweist und daraus folgert, die Sicherheit sei gewährleistet, so dass sich weitere Prüfungen erübrigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat den pauschalen Verweis auf andere Regelwerke ohne konkrete Risikoermittlung und Risikobewertung bzw. die Verneinung einer Betroffenheit beim Transportrisiko aus verfassungsrechtlichen Erwägungen ausgeschlossen (BVerfG, B. v. 21.1.2009 – 1 BvR 2524/06). Das Bundesverwaltungsgericht hat 2013 diese Anforderungen weiter konkretisiert (BVerwG, U.14.3.13 - 7 C 34-11). Beide Urteile liegen diesem Schreiben bei.

In der Konsequenz dieser ganz aktuellen Urteile verdrängt das Gefahrgutrecht die Anforderungen des Eisenbahnrechts (§ 4 AEG) nicht. Auf der Grundlage des Eisenbahnrechts sowie der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Zulassung nur bei Nachweis der Sicherheit sowie einer ordnungsgemäßen Risikoermittlung und Risikobewertung zulässig. Also kann ohne einen entsprechenden Nachweis bzw. ohne Risikoermittlung und Risikobewertung keine eisenbahnrechtliche Zulassung ergehen, da ansonsten insbesondere die Grundrechte der Anlieger verletzt werden. In den Antragsunterlagen der Bahn für den Ausbau der Betuwe-Linie wird jedoch bezüglich der Sicherheitsrisiken lediglich auf eine neue Richtlinie des Eisenbahnbundesamtes (rein behördeninterne Verwaltungsvorschrift ohne ausreichende Festlegungen) sowie ebenso pauschal auf das Gefahrgutrecht verwiesen, ohne die konkreten Sicherheitsrisiken der betroffenen Strecke und notwendige Gegenmaßnahmen auch nur zu thematisieren, geschweige denn belastbar zu prüfen.

Nach fünf Güterzug-Unglücken in unserer Region allein in diesem Jahr, darunter eine Gas-Kesselwagen-Kollision vom 26.10.2013 in Gladbeck, bei dem die Anwohner nur knapp eine Explosionskatastrophe mit Toten entgangen sind, stellt sich die Frage nach Verantwortung und richtiger Interpretation von maßgebenden Gerichtsurteilen.

Wir hören aus Kreisen der Feuerwehren, dass die Verantwortung für die Sicherheit durch das Innenministerium auf die Anlieger-Kommunen verlagert wird. Das Land NRW stellt damit das Verursacherprinzip auf den Kopf und überfordert die Kommunen mit unlösbaren Aufgaben (siehe eingehend Ketteler, Mehr Löschwasser für Eisenbahngefahrut, Städte- und Gemeinderat 2011, 26 ff.). Die örtlichen Feuerwehren können die Löschwasserversorgung und die zusätzlich erforderliche technische Ausrüstung an Gefahrutstrecken mit dem Transport einer Vielzahl unterschiedlicher Gefahrüter (u.a. auch Chlorgas) nicht leisten. Dabei sind solche Stoffe zum Teil mit dem Gefahrenpotential des Transports von Material, das dem Strahlenschutzrecht unterliegt (hierauf bezieht sich die Entscheidung des von uns oben angeführten Urteils des BVerwG), durchaus vergleichbar bzw. weisen nach dem Gutachten von Prof. Dr. Kümmerer vom 15.7.2012 (abrufbar unter www.bi-bahn.de) sogar noch ein höheres Gefahrenpotential auf.

Welche Rechtsauffassung hat Landesregierung? Wer trägt die Verantwortung?

Auch das Land NRW ist in diesem Planfeststellungsverfahren ein Träger öffentlicher Belange. Nachdem das Land bisher keine Einwendung gemacht hat oder auch „nur“ eine Überarbeitung der ausgelegten Unterlagen eingefordert hat, verlangen wir Bürgerinitiativen, dass das Land NRW die betroffenen Kommunen im laufenden Planfeststellungsverfahren durch eine aussagekräftige Stellungnahme im Verfahren – zur effektiven Wahrnehmung der Sicherheitsinteressen und fachlichen Unterstützung der betroffenen Kommunen – unterstützt und diese Einwendung öffentlich macht.

Wir erwarten eine zeitnahe Antwort, weil Ihre Antwort für die laufenden Abschnitte im Planfeststellungsverfahren große Bedeutung hat. Wir bitten um Eingangsbetätigung.

Mit freundlichen Grüßen



Gert Bork
Sprecher des Verbandes
der Bürgerinitiativen entlang der Betuwe
www.betuwe-niederrhein.de

Anlagen als PDF:

Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 21.01.2009 – Aktenzeichen 1 BvR 2524/06
Bundesverwaltungsgericht: Urteil vom 14.03.2013 – Aktenzeichen 7 C 34/11 OV Lüneburg

**Zentraler Kontakt: Gert Bork, Mühlenweg 78, 46483 Wesel, Telefon 0281 / 64355
Fax 02855 / 9369713, Mail g.bork@t-online.de, www.betuwe-niederrhein.de**